

Mag. Ewald Giesinger

**Amtsleiter**

T: +43 5574 42168-212

Zahl: 004-2/mag.g.

Lochau, am 29.02.2024

## Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 01.02.2024, um 19.00 Uhr im Saal der Gemeinde Lochau stattgefundene

### 21. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

- Vorsitz: Bürgermeister Dr. Frank Matt
- Anwesend: Gemeinderäte Richard Faisst und Petra Rührnschopf, die Gemeindevertreter Dr. Edwin Diem, Gabriele Berlinger, Ing. Stephan Schnetzer, Roman Rist, Andreas Freis und Monika Steurer MSc sowie die Ersatzmitglieder Klaus Milz, Lucas Rührnschopf, DI (FH) Isabella Freudenthaler, Dagmar Lang sowie Johannes Schlachter
- Gemeinderäte DI Judith Wellmann, Melitta Sohm und Ing. MMag. Philipp Kempter, die Gemeindevertreter Mag. Clemens Trappel, Mirko Palkovic, Elisabeth Simma sowie die Ersatzmitglieder Johanna Zangerle, Mag. Gerold Müntst, Dr. Christiane Schmid und Mag. Edgar Ferchl-Blum
- Gemeindevertreter Gerold Kaufmann
- Gemeindevertreter Karl-Heinz Lau
- Entschuldigt: Vizebürgermeister Christophorus Schmid, die Gemeindevertreter Petra Böck, Mag. Markus Rabanser, Mag. Michael Mader, Mag. Elke Matt-Hollersbacher, Michael Sinz, Wilma Flatz, Mag. Gertrud Le Ricque und Susanne Lerchenmüller
- Schriftführer: Mag. Ewald Giesinger



## **Verlauf:**

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mandatäre und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu allen Tagesordnungspunkten wurden die zur Behandlung stehenden Akten/Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, sowie die in der gegenständlichen Verhandlungsschrift angeführten Anlagen den anwesenden Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Nachstehende Tagesordnung wird sodann abgehandelt:

## **Tagesordnung**

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Umwidmungen
  - 1.1. Ansuchen von Familie Russ auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 1.011 m<sup>2</sup> der GST-NR 913/18 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Verkehrsfläche Straße (teils bereits bestehende Zufahrt)
  - 1.2. Ansuchen von Frau Sinz Pauline auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 5.962 m<sup>2</sup> der GST-NR. 1085/1 von Freifläche-Sondergebiet Adlerwarte in Freifläche-Sondergebiet Tier- und Gartenpark
2. Gebühren und Abgaben 2024
3. Verordnungen 2024
4. Darlehensaufnahme
5. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Dezember 2023
6. Berichte
7. Allfälliges

## **1. Umwidmungen:**

**1.1. Ansuchen von Familie Russ auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 1.011 m<sup>2</sup> der GST-NR 913/18 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Verkehrsfläche Straße (teils bereits bestehende Zufahrt)**

**1.2. Ansuchen von Frau Sinz Pauline auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 5.962 m<sup>2</sup> der GST-NR. 1085/1 von Freifläche-Sondergebiet Adlerwarte in Freifläche-Sondergebiet Tier- und Gartenpark**

1.1. Ansuchen von Familie Russ auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 1.011 m<sup>2</sup> der GST-NR 913/18 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Verkehrsfläche Straße (teils bereits bestehende Zufahrt):

---

Der Vorlagebericht des Bauamtes vom 24.01.2024 wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:*

*Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2023 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Auflageverfahren samt Erläuterungsbericht und Verordnung beschlossen.*

*Kurzbeschreibung:*

*Auf Ansuchen vom 07.06.2023 wurde die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes von FF in Verkehrsfläche Straße, was teilweise dem tatsächlichen Zustand entspricht, beantragt. Weitere Begründungen sind im Antrag enthalten. Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 1011 m<sup>2</sup> von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.*

*Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und als Zufahrtsstraße benötigt wird. Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 12.12.2023 zur Beschlussfassung im Auflageverfahren vorgelegt (1. Lesung).*

*BM Dr. Frank Matt informiert, dass die beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes samt der Verordnung Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Weiteres wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdVL), die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.*

*Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.*

*AdVL Abteilung Wasserwirtschaft VIIId vom 09.01.2024:*

*Es wird festgehalten, dass sich die Umwidmungsfläche fast vollständig im braunen Hinweisbereich Rutschung, im Randbereich in der Intensivzone Rutschung und zum Teil im blauen Vorbehaltsbereich für forstlich-biologische Maßnahmen der WLV befindet. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen, welche als Adressat im Schreiben genannt wird.*

*Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft kann die beabsichtigte Umwidmung zur Kenntnis genommen werden.*

*Andere Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen.*

*Die Teilumwidmung entspricht den Vorgaben im REP der Gemeinde Lochau und dem Raumplanungsgesetz und sollte daher auch vom AdVL als Aufsichtsbehörde positiv beurteilt werden.*

*Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:*

*Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in der vorgelegten und kundgemachten Form, inkl. Anlage, Erläuterungsbericht und Verordnung sowie den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen. (2. Lesung).*

Auch der Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 12.09.2023 zu dieser Umwidmung wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:*

*Auszug aus der Niederschrift des Raumplanungsausschusses und Ortsentwicklung vom 11.09.2023:*

*Auf Ansuchen vom 07.06.2023 wurde die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes von FF in Verkehrsfläche Straße, was teilweise dem tatsächlichen Zustand entspricht, beantragt. weitere Begründungen sind im Antrag enthalten. Im Zuge der Überprüfung wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Teilumwidmung festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung von ca. 1011 m<sup>2</sup> von FF in Verkehrsfläche Straße sind keine zu erwarten.*

*Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht notwendig, da die Fläche für sich nicht bebaubar ist und als Zufahrtsstraße benötigt wird.*

*Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt (1. Lesung).*

Schließlich wird die Verordnung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

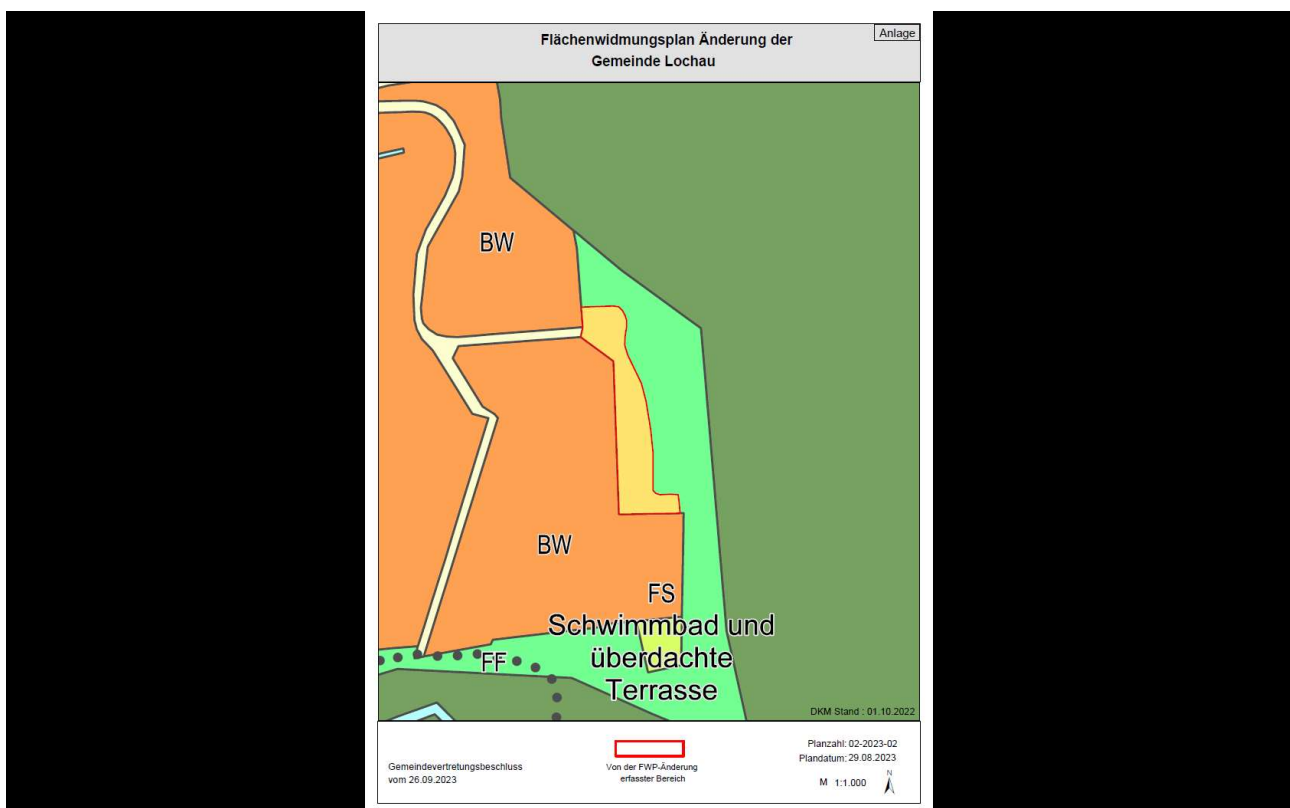
*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die  
Änderung des Flächenwidmungsplanes*

*Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 01.02.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:*

*Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.*

*Der Bürgermeister:  
Dr. Frank Matt*

*Anlage*



Der Empfehlung des Raumplanungsausschusses folgend genehmigt die Gemeindevertretung **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die zur Kenntnis gebrachte Verordnung samt der Planbeilage vom 29.08.2023 sowie den Erläuterungsbericht.

1.2. Ansuchen von Frau Sinz Pauline auf Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche von ca. 5.962 m<sup>2</sup> der GST-NR. 1085/1 von Freifläche-Sondergebiet Adlerwarte in Freifläche-Sondergebiet Tier- und Gartenpark:

---

Der Vorlagebericht des Bauamtes vom 24.01.2024 wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:*

*Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2023 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Auflageverfahren samt Erläuterungsbericht und Verordnung beschlossen.*

*Kurzbeschreibung:*

*Der Antragsteller hat mit Ansuchen vom 23.11.2023 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes beantragt. Im Zuge der Überprüfung des Ansuchens wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen den beantragten Flächentausch festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung des flächengleichen Abtausches von FS-Adlerwarte in FS Tier- und Gartenpark sind keine zu erwarten.*

*Des Weiteren wird auf die beigelegten Beschreibungen und Pläne sowie Beilagen verwiesen.*

*Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht notwendig, da die Fläche bereits als Sonderfläche - FS-Adlerwarte gewidmet ist.*

*Das Ansuchen wurde der Gemeindevertretung am 12.12.2023 zur Beschlussfassung im Auflageverfahren vorgelegt (1. Lesung).*

*BM Dr. Frank Matt informiert, dass die beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes samt der Verordnung entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Weiteres wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdVL), die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.*

*Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.*

*AdVL Abteilung Wasserwirtschaft VIIId vom 09.01.2024:*

*Es wird festgehalten, dass sich die Umwidmungsfläche beinahe vollständig innerhalb der braunen Intensivzone Rutschung, zum Teil im blauen Vorbehaltsbereich für forstlich-biologische Maßnahmen sowie im Randbereich in der gelben Wildbach-Gefahrenzone der WLV befindet. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen.*

*Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft kann die geplante Umwidmung zur Kenntnis genommen werden. In Abhängigkeit der, im künftigen Tier- und Gartenpark, geplanten Tätigkeiten ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation vorzunehmen.*

*Andere Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen.*

*Die Teilumwidmung entspricht den Vorgaben im REP der Gemeinde Lochau und dem Raumplanungsgesetz und sollte daher auch vom AdVI als Aufsichtsbehörde positiv beurteilt werden.*

*Es wird daher der ANTRAG gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:*

*Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in der vorgelegten und kundgemachten Form, inkl. Anlage, Erläuterungsbericht und Verordnung sowie den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen. (2. Lesung)*

Auch der Erläuterungsbericht des Bauamtes vom 27.11.2023 zu dieser Umwidmung wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:*

*Der Antragsteller hat mit Ansuchen vom 23.11.2023 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes beantragt. Im Zuge der Überprüfung des Ansuchens wurde aus raumplanerischer Sicht kein Einwand gegen den beantragten Flächentausch festgestellt. Negative Auswirkungen durch die Teilumwidmung des flächengleichen Abtausches von FS-Adlerwarte in FS Tier- und Gartenpark sind keine zu erwarten.*

*Des Weiteren wird auf die beigelegten Beschreibungen und Pläne sowie Beilagen verwiesen.*

*Die geplante Umwidmung entspricht dem räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Lochau und den Zielsetzungen der Freiraumplanung und kann aus raumplanungsfachlicher Sicht befürwortet werden. Eine Folgewidmung, eine Befristung und die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht notwendig, da die Fläche bereits als Sonderfläche - FS-Adlerwarte gewidmet ist. Das Ansuchen wird der Gemeindevertretung am 12.12.2023 zur Beschlussfassung im Auflageverfahren vorgelegt, samt Verordnungsentwurf und Erläuterungsbericht (1. Lesung).*

Schließlich wird die Verordnung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Verordnung der Gemeindevertretung Lochau über die  
Änderung des Flächenwidmungsplanes*

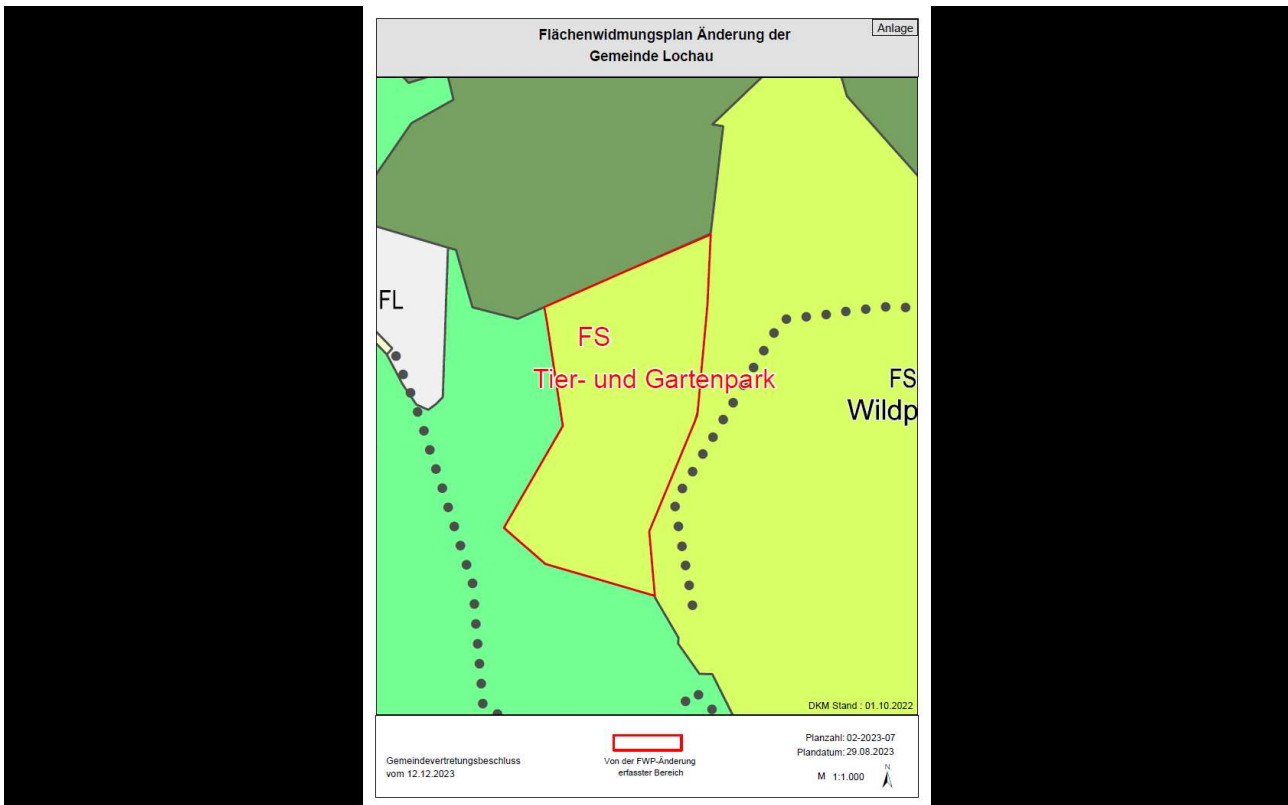
*Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lochau vom 01.02.2024 wird gemäß § 23 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:*

*Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lochau wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.*

*Der Bürgermeister:*

*Dr. Frank Matt*

## Anlage



Der Empfehlung des Raumplanungsausschusses folgend genehmigt die Gemeindevertretung **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die zur Kenntnis gebrachte Verordnung samt der Planbeilage vom 29.08.2023 sowie den Erläuterungsbericht.

## 2. Gebühren und Abgaben 2024:

Der Vorlagebericht des Amtsleiters vom 22.01.2024 wird wie folgt zur Kenntnis gebracht:

### *GEBÜHREN UND ABGABEN 2024*

#### *Beitragssatz für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen*

#### *SACHVERHALT:*

*Auf Anregung der zuständigen Gremien wurde ein Fachbüro beauftragt, die Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung der Beitragssätze neu durchzuführen.*

*Seitens des Fachbüros wurde mit Schreiben vom 22.12.2023 die aktuellen Kalkulationsgrundlagen übermittelt. Daraus ergibt sich, dass sowohl der Beitragssatz für die Wasserversorgungs- als auch jener für die Abwasserbeseitigungsanlage deutlich erhöht werden kann.*

*Der Beitragssatz beträgt derzeit (2024) netto € 53,64 (Kanal) bzw. € 12,73 (Wasser)*

*Es wird daher der A N T R A G gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:*

*Die Gemeindevertretung beschließt einen Beitragssatz von netto €      für den Kanal- sowie netto €      für den Wasseranschluss.*

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Fachbüro den Beitragssatz für Kanal mit brutto € 74,48 und für das Wasser mit brutto € 40,68 berechnet hat.

Die Gemeindevertretung beschließt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0), den Beitragssatz für Kanal mit brutto € 74,48 und den Beitragssatz für Wasser mit brutto € 40,68 festzusetzen.

### **3. Verordnungen 2024:**

Der Vorsitzende erläutert, dass aufgrund des soeben gefassten Beschlusses betreffend die Beitragssätze für Kanal und Wasser die Kanalgebühren- sowie die Wassergebührenverordnung an die neuen Beitragssätze anzupassen sind:

Sodann wird die Verordnung über die Festlegung des Beitragssatzes sowie Gebührensatzes gemäß Kanalordnung 2009 der Gemeinde Lochau wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 wird gemäß der §§ 12 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:*

#### *§ 1*

##### *Beitragssatz*

*Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 2 der Kanalordnung 2009 idgF. wird mit € 74,48 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.*

#### *§ 2*

##### *Gebührensatz*

*Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird gemäß § 16 der Kanalordnung 2009 idgF. mit € 3,50 inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.*

#### *§ 3*

##### *Schlussbestimmung*

*Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

*Der Bürgermeister*

*Dr. Frank Matt*

*Nachrichtlich an:*

*BHBR gemäß § 84 Abs.1 Gemeindegesetz*

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die „Verordnung über die Festlegung des Beitragssatzes sowie Gebührensatzes gemäß Kanalordnung 2009 der Gemeinde Lochau“ in der vorgelegten Form.

Sodann wird die Verordnung der Gemeinde Lochau über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) wie folgt zur Kenntnis gebracht:

*Die Gemeindevertretung von Lochau hat mit Beschluss vom 01.02.2024 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF., verordnet:*

*1. Abschnitt*

*Allgemeine Bestimmungen*

*§ 1*

*Beiträge und Gebühren*

*Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:*

- a) Wasserversorgungsbeiträge*
- b) Wasserbezugsgebühren*
- c) Wasserzählergebühren*

*2. Abschnitt*

*Wasserversorgungsbeiträge*

*§ 2*

*Allgemeines*

- 1. Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.*
- 2. Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.*
- 3. Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.*
- 4. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.*
- 5. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.*

*§ 3*

*Beitragssatz*

*Der Beitragssatz beträgt € 40,68 inkl. gesetzlicher MWSt, das sind 17 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeter Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe.*

*§ 4*

*Wasseranschlussbeitrag*

- 1. Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken und Betrieben an die Gemeindewasser-versorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.*

2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 875,00 inkl. gesetzlicher MWSt.
3. Die Bewertungseinheit beträgt:
  - a) 15 v.H. der Geschossfläche von Wohn- und Betriebsgebäuden und anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, landwirtschaftlichen Gebäuden, Sammelgaragen etc.;
  - b) 20 v. H. der Geschossfläche bei geschlossener bzw. verdichteter Bauweise mit zwei oder mehr Wohneinheiten;
  - c) 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
4. Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
5. Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> zu berechnen ist. Die Bewertungs-einheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
6. Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes, des sonstigen Bauwerks oder des Betriebes.

#### § 5

##### Ergänzungsbeitrag

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

#### § 6

##### Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### 3. Abschnitt

#### Wasserbezugsgebühren

#### § 7

##### Bemessung

1. Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

3. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Vorjahresverbrauches vierteljährlich in Form von 3 Akontozahlungen sowie einer Endabrechnung des tatsächlichen Verbrauches zum Jahresende.

4. Für den Bezug von Wasser während der Bauphase ist, sofern die bezogene Wassermenge mangels Vorhandenseins geeigneter Messgeräte zur Messung nicht bestimmt werden kann, eine Mindestgebühr von € 875,00 zu entrichten.

#### § 8

##### Gebührensschuldner

1. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

2. Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

3. Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

#### § 9

##### Abrechnung, Vorauszahlung

1. Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

2. Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

#### § 10

##### Gebührensatz

Die Gebührensätze betragen:

a) Wohnhäuser	€	1,43/m <sup>3</sup>	inkl. gesetzl. MWSt.
b) gewerbliche und industrielle Anlagen	€	1,43/m <sup>3</sup>	inkl. gesetzl. MWSt.
c) Landwirtschaft	€	1,43/m <sup>3</sup>	inkl. gesetzl. MWSt.
d) Bauwasser	€	1,43/m <sup>3</sup>	inkl. gesetzl. MWSt.

#### 4. Abschnitt

##### Wasserzählergebühren

#### § 11

##### Zählergebühren

1. Die Zählermiete wird nach der Größe – abhängig von der maximalen Durchflussmenge in m<sup>3</sup>/Stunde – des im Objekt eingebauten Wasserzählers berechnet und zwar:

- a) Normalwasserzähler bis 5m<sup>3</sup>/Stunde € 3,50/Monat inkl. gesetzlicher MWSt.
  - b) Großwasserzähler bis 20m<sup>3</sup>/Stunde € 7,00/Monat inkl. gesetzlicher MWSt.
  - c) Bauwasserzähler je nach Größe entsprechend Pkt. a) und b)
  - d) Sonderzähler je nach Vereinbarung
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
3. Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

#### 5. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen

#### § 12

#### Übergangsbestimmungen

*Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:*

*Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.*

#### § 13

#### Inkrafttreten

*Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

*Der Bürgermeister*

*Dr. Frank Matt*

*Nachrichtlich an:*

*BHBR gemäß § 84 Abs.1 Gemeindegesetz*

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) die „Verordnung der Gemeinde Lochau über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)“ in der vorgelegten Form.

#### 4. Darlehensaufnahme:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR. Ing. MMag. Philipp Kempfer. Dieser berichtet, dass auf Gasis des vorliegenden Angebotes der BTV die Infina beauftragt wurde, das Darlehen neu auszuschreiben. Die Ergebnisse werden erst im Februar vorliegen, sodass der Antrag gestellt wird, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Dieser Antrag wird **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) angenommen.

#### 5. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Dezember 2023:

Die Niederschrift vom 12. Dezember 2023 wird ohne Änderungen **genehmigt**.

## 6. Berichte:

Der Vorsitzende berichtet, dass

- die Straßenverkehrsordnung novelliert wird, wodurch den Gemeinden mehr Spielraum zur Verordnung von 30 kmh und die Möglichkeit der Durchführung von Verkehrskontrollen eingeräumt werden soll

## 7. Allfälliges:

GR Petra Rührschopf:

Sie übergibt zwei Anfragen der Fraktion „Das TEAM für LOCHAU“ betreffend die Farbkennzeichnung bzw. Beschilderung von Wanderwegen sowie die Prüfung einer möglichen Anordnung zur Entfernung des Baukranes beim Bauvorhaben Haggen, der den offiziellen Wanderweg versperrt.

GV. Ing. Stephan Schnetzer:

Er teilt mit, dass im Zeitraum vom 27.06. -30.06.2024 ein großes Hafenfest geplant ist und er für Ideen, Vorschläge und Mitarbeit an den Festtagen sehr dankbar ist.

GV. Gabriele Berlinger:

Sie informiert, dass am 08.02.2024 der alljährliche „Oldie-Faschingsnachmittag“ für den guten Zweck stattfindet und bitte um zahlreiche Teilnahme.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mag. Ewald Giesinger  
Amtsleiter

Dr. Frank Matt  
Bürgermeister

**Anlage zur Originalniederschrift:**

keine